



HÜCKESWAGEN

Wesentliche Änderungen durch das
2. NKF - Weiterentwicklungsgesetz
 ab dem 01.01.2019



Einführung



- **Gesetzentwurf** ist in den Landtag eingebracht
- **Beschluss** soll noch im **Jahr 2018** erfolgen
- Zur Zeit gibt es **umfangreiche Diskussionen** insbes. mit den Spitzenverbänden
- **Resolution** des Fachverbandes der Kämmerer in NRW e. V.
- **Haushaltsplanung 2019** ist bislang nach **altem Recht** aufgebaut

Einführung einer neuen 1 Prozent – Regelung (globaler Minderaufwand)



- § 75 GO „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“
wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Anstelle oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine **pauschale Kürzung** von Aufwendungen bis zu einem Betrag von **1 Prozent** der Summe der **ordentlichen Aufwendungen** unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Änderung bei der Deckung von über-/außerplanmäßigen Vorgängen



- § 83 GO „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“
wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im Satz 2 wird das Wort „**muss**“ durch das Wort „**soll**“ ersetzt.

Bemerkung: Die **Deckung** braucht nicht mehr aus dem **laufenden Jahr** zu sein und könnte theoretisch auch aus dem **Folgejahr** genommen werden. Die neue Regelung entspricht nicht dem Sinn und Zweck des NKF´s (Jährlichkeitsprinzip).

Änderung bei der Kreditaufnahme in Fremdwährungen



- **§ 86 GO „Kredite“** wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

Die **Kreditaufnahme** erfolgt **grundsätzlich in Euro**. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

Bemerkung: Kommt bei Krediten z.B. in Schweizer Franken zum Tragen.

Änderung beim Verkauf von Anlagevermögen unter Wert



- **§ 90 GO „Vermögensgegenstände“** wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

Ausnahmen sind im besonderen **öffentlichen Interesse** zulässig. Dies gilt insbesondere für Veräußerungen zur Förderung von sozialen Einrichtungen, des sozialen Wohnungsbaus, des Denkmalschutzes und der Bildung privaten Eigentums unter sozialen Gesichtspunkten. Vor dem Unterwertverkauf eines Grundstücks an Unternehmen ist die **Vereinbarkeit** der Vergünstigung mit dem **Binnenmarkt** sicherzustellen.

Änderung beim Verkauf von Anlagevermögen unter Wert



Bemerkung:

Verkauf unter Wert

- **Wert** des Anlagegutes muss durch **Gutachten** bestimmt werden (Es gilt nicht der Buchwert laut Bilanz.)
- **Ratsbeschluss** notwendig

GPA wird zuständig für die Testate von Software



- **§ 94 GO „Übertragung der Finanzbuchhaltung“** wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

Für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft und der Kassengeschäfte dürfen **nur Fachprogramme** verwendet werden, die von der **Gemeindeprüfungsanstalt NRW zugelassen sind**. Gleiches gilt für die Verwendung dieser Fachprogramme nach wesentlichen Programmänderungen. Die **Gültigkeit** der Zulassung soll **befristet** werden. Bei Programmen, die für mehrere Gemeinden Anwendung finden sollen, genügt eine Zulassung.

GPA wird zuständig für die Testate von Software



Die **technischen Standards**, die erforderlich sind, um die **gesetzlichen Voraussetzungen** für die Programmzulassung zu erfüllen, werden von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift als **Prüfhandbuch** niedergelegt.

Bemerkung: Es handelt sich um eine neue Rolle der GPA für die Testate für Software.

Änderung Benehmensverfahren für den Kreishaushalt



- **§ 55 KrO „Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden“** wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 KrO wird wie folgt gefasst:

Den Gemeinden ist **vor Beschlussfassung** über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung **Gelegenheit zur Anhörung** zu geben.

Bemerkung: Das Benehmensverfahren wird abgeschafft und durch eine Anhörung ersetzt.

Änderung bei der Zulässigkeit von Rückstellungen



- **§ 88 GO „Rückstellungen“** wird wie folgt geändert:

(1) **Rückstellungen** sind für ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für hinsichtlich ihrer Höhe oder **des Zeitpunktes ihres Eintritts** unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden.

(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Änderung bei der Zulässigkeit von Rückstellungen



Bemerkung:

- Rückstellungen sollen nun auch für **zukünftigen Aufwand möglich** sein. Dies ist so im HGB nicht vorgesehen.
- Anwendung soll die neue Regel z.B. bei zu erwartenden höheren **Kreisumlagen** und **Pensionsverpflichtungen** finden.
- Zur Berechnung dieser Rückstellungen wird es **vorgeschriebene Berechnungsformen** geben.
- Wirtschaftliche Verursachung und Bilanzierung fallen in **unterschiedliche Geschäftsjahre**

Änderung der Maßnahmenzuordnung „konsumtiv“ oder „investiv“



- § 91 GO „Inventur, Inventar und Vermögensbewertung“ wird geändert

Bemerkung:

- Die **Bewertungsgrundsätze** werden geändert. Das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip wird wegen der Unterschiede zwischen öffentlicher Verwaltung und Unternehmen durch das Wirklichkeitsprinzip ersetzt.
- Einzelheiten zur Bewertung werden **verordnungsrechtlich** und in Form von **Anwendungshinweisen** geregelt und erläutert.
- Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen werden **partiell aktivierungsfähig**

Änderung der Maßnahmenzuordnung „konsumtiv“ oder „investiv“



- Die **kommunale Investitionsfähigkeit** zur Erneuerung des vorgehaltenen Anlagevermögens soll **gestärkt** werden
- Bisher **konsumtiv** veranschlagte Maßnahmen müssen unter bestimmten Voraussetzungen zukünftig **investiv** abgewickelt werden

Änderungen bei den Unterlagen zum Jahresabschluss



- § 95 GO „Jahresabschluss“ wird geändert

Bemerkung:

- Verschiedene Änderungen bei den **Dokumenten zum Jahresabschluss** (zum Beispiel):
 - Das Personenverzeichnis kommt nicht mehr in den Lagebericht sondern in den Anhang
 - Die Schuldenlage muss nicht mehr dargestellt werden
 - Änderungen bei der Darstellung von Ermächtigungsübertragungen
 - Etc.

Änderungen bei Zuführung von Überschüssen in die Ausgleichsrücklage



- § 75 GO „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“ wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Der **Ausgleichsrücklage** können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die **allgemeine Rücklage** einen Bestand in Höhe von mindestens **3 Prozent der Bilanzsumme** des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Bemerkung: Die bisherige 2/3 Regelung entfällt.

Änderungen bei Zuführung von Überschüssen in die Ausgleichsrücklage



- **§ 96 GO „Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung“** wird wie folgt geändert:

Bei Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Soweit in den **Jahresabschlüssen** der letzten **drei vorhergehenden Haushaltsjahre** aufgrund entstandener **Fehlbeträge** der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage **reduziert** wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der **allgemeinen Rücklage** zuzuführen.

Bemerkung: Bei dreimaligem Ausgleich des Defizits durch die allg. Rücklage ist diese bei Überschüssen zunächst wieder aufzufüllen.

Änderungen beim Thema örtliche Rechnungsprüfung



- **§ 101 -104 GO Thema Rechnungsprüfung**

Änderungen beim Thema **örtliche Rechnungsprüfung** werden hier nicht weiter dargestellt.

Ausnahme:

§ 104 GO (1) Weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind:

6. die **Wirksamkeit** interner Kontrollen im Rahmen des **internen Kontrollsystems**

Bemerkung: **Interne Kontrollsysteme (IKS)** werden unabdingbar.

Änderungen Rechte und Pflichten des Rechnungsprüfungsausschusses



- § 59 GO „Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss“ wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der **Rechnungsprüfungsausschuss prüft** den Jahresabschluss und den Lagebericht Er bedient sich hierbei der **örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten** gemäß § 102 Absatz 2. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, **insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems** ... zu berichten.

Änderungen Rechte und Pflichten des Rechnungsprüfungsausschusses



Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung **schriftlich gegenüber dem Rat Stellung** zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss **zu erklären**, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung **Einwendungen zu erheben sind** und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Bemerkung:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss darf den Lagebericht nicht selbst prüfen.
- Es besteht eine neue Berichtspflicht gegenüber dem Rat.

Änderungen bei der überörtlichen Prüfung (GPA)



- **§ 105 GO „Überörtliche Prüfung“** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die **Gesetze** und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Absatz 2) eingehalten worden sind und
2. die **zweckgebundenen Staatszuweisungen** bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

Bemerkung: Eine Prüfung der Buchführung und Zahlungsabwicklung i.R. der überörtlichen Prüfung entfällt künftig.

Änderungen bei den Unterlagen zum Gesamtabschluss



- **§ 116 GO „Gesamtabschluss“** wird geändert

Bemerkung:

- Kleinere Änderungen bei den **Dokumenten zum Gesamtabschluss** (zum Beispiel)
 - Kein Verbindlichkeitspiegel mehr
 - Etc.

Größenabhängige Befreiung zur Pflicht eines Gesamtabchlusses



- **§ 116 GO „Gesamtabschluss“** wird wie folgt geändert:

(1) Eine Gemeinde ist von der **Pflicht**, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, **befreit**, wenn ... mindestens **zwei** der nachstehenden **Merkmale zutreffen**:

- die **Bilanzsummen** in den Bilanzen der Gemeinde ... übersteigen insgesamt **nicht mehr als € 1.500.000.000**
- die der Gemeinde zuzurechnenden **Erträge** aller vollkonsolidierungspflichtigen ... machen **weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge** der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus
- die der Gemeinde zuzurechnenden **Bilanzsummen** aller vollkonsolidierungspflichtigen ... machen insgesamt **weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme** der Gemeinde aus

Größenabhängige Befreiung zur Pflicht eines Gesamtabchlusses



(2) Über das **Vorliegen der Voraussetzungen** für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses **entscheidet der Rat** für jedes Haushaltsjahr ... Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist gegenüber dem **Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen**. Die Entscheidung des Rates ist der **Aufsichtsbehörde jährlich ... vorzulegen**.

(3) Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung ... Gebrauch macht, ist ein **Beteiligungsbericht** gemäß § 117 zu erstellen.

Inkrafttreten



- Grundsätzlich zum **1. Januar 2019**
- Das neu geschaffene Wahlrecht, auf die **Pflicht** zur Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** und eines Gesamtlageberichtes unter den Voraussetzungen des § 116a zu verzichten, kann erstmals für den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht für das **Jahr 2018** in Anspruch genommen werden.



HÜCKESWAGEN

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

